Bebauungsplan Hö 202 - Höchsten - Änderung Nr.1

Baunutzungsverordnung 1990

Für den Geltungsbereich der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplans Hö 202 gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.

Textliche Festsetzungen und Hinweise

I. Textliche Festsetzungen

§ 1 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs.1 Nr.25 a und b BauGB i. V. m. § 9 Abs.1 Nr.20 und Nr.24 BauGB)

Schnitthecke entlang der östlichen Plangebietsgrenze

(1) (1) Innerhalb der mit der Ziffer (1) gekennzeichneten Fläche entlang der östlichen Plangebietsgrenze ist eine Laubholz-Schnitthecke aus Carpinus betulus (Hainbuche) mit einer maximalen Höhe von 2,00 m zu entwickeln. Der Pflanzabstand zur Grundstücksgrenze muss 0,50 m betragen. Die Hecke ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

Begrünung entlang des Schulgebäudes / Ersatzbäume

(2) (2) Die mit der Ziffer (2) gekennzeichneten, Gebäude begleitenden Flächen sind flächig mit bodendeckenden Stauden oder Gehölzen zu begrünen oder als Rasenflächen anzulegen.
Innerhalb der zu begrünenden Flächen sind insgesamt 8 säulenförmige Laubgehölze als Hochstamm (Carpinus betulus ‚Fastigiata' (Säulen-Hainbuche)) mit einem Stammumfang von 20/25 cm zu pflanzen (Ersatzbaumpflanzung gemäß Dortmunder Baumschutzsatzung). Ausbaubedingt sind geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Baumstandorten zulässig. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

Gestaltung der Baumbeete / Baumerhalt

(3) Die als zu erhalten festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Im Bereich der mit einem Erhaltungsgebot belegten Bäume sind die Baumbeete flächig mit einer Dolomitsanddecke abzudecken (siehe Hinweis zu Altlasten).

(3) (4) Die mit der Ziffer (3) gekennzeichneten Bestandsbäume dürfen durch Bauarbeiten, Baustelleneinrichtung, Ablagerung von Baumaterialien, Aufschüttungen oder Abgrabungen grundsätzlich nicht im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich beschädigt werden. Bei Hoch- oder Tiefbaumaßnahmen im Kronen-, Stamm und Wurzelbereich sind Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsdecken bei Baumaßnahmen) durchzuführen und vor dem Beginn der Baumaßnahmen mit dem Umweltamt der Stadt Dortmund abzustimmen.

§ 2 Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen
(§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB)

Ver- und Entsorgungsleitungen - nicht jedoch Entwässerungsmulden und –rinnen zur Abführung von Niederschlagswasser - sind unterirdisch zu führen.

§ 3 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
(§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)

(A) Die mit dem Symbol (A) gekennzeichnete Fläche ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Dortmunder Energie- und Wasser GmbH (DEW 21) zu belasten.

II. Hinweise für den gesamten Planbereich

Altlasten

Innerhalb des Planänderungsbereichs sind im Zuge der Baumaßnahmen alle dort vorhandenen Flächenversiegelungen und anthropogenen Auffüllungen bis auf den natürlich anstehenden unbelasteten Boden zu entfernen.
Da dies im Bereich zu erhaltender Bäume nicht vollständig möglich ist, enthält der Bebauungsplan als Sicherungsmaßnahme eine Festsetzung (Abdeckung der Baumbeete mit Dolomitsand), die darauf abzielt, einen Direktkontakt zu verhindern. Zur Erläuterung ist der Begründung des Bebauungsplans der Gestaltungsplan der Außenanlagen (Entwurf des Tiefbauamtes vom 28.07.2014) als Anlage beigefügt.
Die Gestaltung der Außenspielfläche der Schule ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde beim Umweltamt der Stadt Dortmund abzustimmen. Für alle mit dem Planvorhaben verbundenen Bodenaustausch- bzw. Bodenabdeckungsmaßnahmen ist natürliches kulturfähiges Bodenmaterial zu verwenden, das frei von Fremdbestandteilen ist und die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung bzw. den Belastungsgrad Z0 Dortmunder Einbauwerte einhält. Über das anzuliefernde Bodenmaterial sind ein Herkunftsnachweis sowie eine aktuelle chemische Analyse (Parameterkatalog nach LAGA, Feststoff und Eluat) beizubringen. Diese sind der Unteren Bodenschutzbehörde beim Umweltamt der Stadt Dortmund vor Einbau zur Freigabe vorzulegen.

Erdarbeiten/Bodenbewegungen

Sollten sich bei den geplanten Baumaßnahmen über den bisherigen Kenntnisstand hinaus Anhaltspunkte für Bodenverunreinigungen, Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen ergeben, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge im besonderen Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, so sind diese gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) NRW vom 09.05.2000 in Verbindung mit §§ 4 und 6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodschG) vom 17. März 1998 und gemäß § 29 Abs. 4 und 5 Landesabfallgesetz unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Dortmund als Untere Bodenschutzbehörde bzw. als Untere Abfallwirtschaftsbehörde anzuzeigen. In einem solchen Fall können die zuständigen Fachbehörden weiterreichende Schutz- und Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen fordern.

Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB

Mutterboden im Sinne der DIN 18300, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Der Mutterboden ist vordringlich im Bebauungsplangebiet wieder einzubauen. Zugunsten von „Wiederandeckungsmaßnahmen" ist eine Bodenverdichtung zugunsten der Vegetationsentwicklung und Flächenversickerung zu vermeiden.

Bodenaushub

Es ist darauf zu achten, dass Bodenaushub nicht als Abfall anfällt. Der notwendige Bodenaushub sollte auf dem jeweiligen Gelände verbleiben. Notwendige Verfüllmaßnahmen und Geländemodellierungen haben nur mit unbelastetem Material zu erfolgen. Der Einsatz von Recyclingbaustoffen oder belastetem Bodenaushub ist vorher mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde, Umweltamt der Stadt Dortmund, abzustimmen.

Abfallwirtschaft

Bei Abbruch-Vorhaben sind die anfallenden Abfälle, insbesondere Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle, vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten (§ 5 Abs. 4 LAbfG). Die separierten unbelasteten Boden- / Bauschutmassen sind auf dem Grundstück wieder einzubauen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen. Sollte dieses nicht möglich sein, ist das Material entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (KrW-/AbfG) zu beseitigen.
Für Abfälle zur Beseitigung gilt der Benutzungszwang entsprechend der "Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Dortmund", sofern die Stoffe nicht in dieser Satzung nach Art oder Menge von der Beseitigung durch die Stadt Dortmund ausgeschlossen worden sind. In solchen Fällen ist mit der Entsorgung Dortmund GmbH (EDG), Sunderweg 98, 44147 Dortmund, Telefon 0231/9111-0 Kontakt aufzunehmen.

Sollten bei Baumaßnahmen Recyclingstoffe eingesetzt werden, sind folgende Genehmigungserfordernisse zu beachten:

- Bei Mengen über 800 m³ besteht, unabhängig von Verunreinigungen, die Verpflichtung zur Anzeige und Genehmigung beim Umweltamt - Untere Abfallwirtschaftsbehörde -.
- Der Einbau von Recycling-Material, das die Grenzwerte Z 1.1 der "Dortmunder Liste" überschreitet, bedarf immer genau abhängig einer wasserrechtlichen Erlaubnis.
- Der Einbau von Industrierestoffen (Schlacken etc.) bedarf in jedem Falle der wasserrechtlichen Erlaubnis durch das Umweltamt.

Nähere Informationen zu Abfallrecht, Abfalltechnik und Abfallwirtschaft sind bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde, Umweltamt der Stadt Dortmund, unter den Telefonnummern 0231 / 50-24457 und 50-25135, erhältlich.

Bergbauliche Einwirkungen

Für den Änderungsbereich sind keine Grubenbilder verfügbar. Es gibt lediglich einen Hinweis in einer Hauptgrundkarte auf einen Schurf. Es wird darauf hingewiesen, dass einwirkungsrelevanter tages- und oberflächennaher Bergbau im Bereich der Maßnahme nicht verzeichnet ist und danach mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen ist. Daher sind keine Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Jedoch kann in diesem Bereich der Abbau Dritter nicht ausgeschlossen werden. Der Eigentümer bittet des Weiteren um Benachrichtigung, falls bei Ausschachtungsarbeiten das Ausgehende eines Flözes angetroffen wird, damit die geologischen Unterlagen entsprechend vervollständigt werden können.

Methangasaustritte

Die Karte der potenziellen Methanaustrittsbereiche im Stadtgebiet Dortmund (Stand: Februar 2000) unterteilt das Stadtgebiet in mehrere Bereiche hinsichtlich der Austrittswahrscheinlichkeit. Das Plangebiet liegt in der Zone 0 dieser Karte. Danach sind Methangasaustritte nicht zu erwarten.

Kampfmittelbeseitigungsdienst

Das Plangebiet liegt nach den dem Ordnungsamt der Stadt Dortmund vorliegenden Unterlagen nicht in einem Bombenabwurfgebiet. Es kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass sich Kampfmittel im Erdreich befinden. Für den bisher nicht luftbildmäßig ausgewerteten Bereich zwischen der Lührmannstraße und der Wittbräuckerstraße (Grünfläche) ist vor einem möglichen Umbau des Schuleingangsbereiches eine Luftbildauswertung über das Ordnungsamt der Stadt Dortmund bei der Bezirksregierung Arnsberg einzuholen.
Weist bei Durchführung von Erdarbeiten der Bodenaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände becbachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch das Ordnungsamt der Stadt Dortmund - Allgemeine Gefahrenabwehr, Olpe 1 (Tel. 0231 / 50-25955, -22328, -22978) - oder die Polizei zu verständigen.

Artenschutz

Sollte im Zuge der Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes festgestellt werden, dass besonders oder streng geschützte Tierarten betroffen sind, so ist nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß der §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz zu verfahren.
Konkrete Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet liegen nicht vor. Ein Vorkommen von Spalten bewohnenden Fledermäusen kann jedoch nicht gänzlich für das alte Schulgebäude ausgeschlossen werden. Der Gebäudeabriss des alten Schulgebäudes ist daher im Zeitraum vom 1.4. bis 30.9., also außerhalb der möglichen Nutzung des Gebäudes durch Spalten bewohnende Fledermäuse als Winterquartier (1.10. bis 31.3.) vorzunehmen, um die Gefahr der Störung in ihrem Winterquartier auszuschließen. Im Vorfeld des Rückbaus des alten Schulgebäudes hat außerdem eine Begehung des Drempels zu erfolgen, um sicherzustellen, dass keine Fledermäuse gefährdet werden. Ggf. müssten die Tiere fachmännisch umgesiedelt werden.
Als grundlegende Vermeidungsmaßnahmen zugunsten des Artenschutzes ist im Zuge der Bauarbeiten zu berücksichtigen, dass Gehölzrodungen und Baumfällungen gemäß § 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zugunsten brütender Vogelarten unzulässig sind. Unberührt bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen.

Baumschutz

Soweit keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für den vorhandenen Baumbestand die Bestimmungen der „Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund" in der jeweils gültigen Fassung.

Schutz der Gehölze während der Baumaßnahmen und grünplanerische Ausführungsgrundsätze für Pflanzmaßnahmen

Gemäß § 14 Abs. 4 BauO NRW müssen zu erhaltende Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen vor und während der Bauarbeiten durch geeignete Vorkehrungen i.V.m. der DIN 18920 vorsorglich und nachhaltig geschützt sowie ausreichend bewässert werden. Dies ist durch die Bauleitung sicherzustellen.
Geschützte Bäume dürfen durch Bauarbeiten oder Baustellenverkehr im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich nicht beschädigt werden. Ablagerung von Baumaterialien, Aufschüttungen oder Abgrabungen dürfen grundsätzlich nicht im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich stattfinden. Es sind jeweils mindestens 1,50 m Abstand von der Kronentraufe einzuhalten. Dies gilt ebenfalls für den Schwenkbereich z. B. von Kränen oder Baggern.
Der Vorhabenträger, der Bauherr oder sein Vertreter haben die Bauleitung – und diese die ausführenden Betriebe – vor Beginn ihrer Arbeiten auf die Vorgaben zum Baumschutz hinzuweisen und für die Einhaltung zu sorgen. Sie übernehmen neben einem eventuellen Schädiger der Bäume die Verantwortung für die Schäden. Die Bauleitung hat sicherzustellen, dass vor Beginn der Baumaßnahmen geeignete Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsdecken bei Baumaßnahmen) und den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LP 4) vorzunehmen sind. Das DIN-Blatt ist beim Alleinverkäufer, der Beuth-Vertriebsges. MbH, Berlin, erhältlich. Die RAS-LP 4 kann bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Alfred-Schütte-Allee 10, 50679 Köln, bezogen werden.
Die Vorschriften der DIN-Normen zu den Landschaftsbauarbeiten, dies sind die DIN 18915 (Bodenarbeiten), DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten), DIN 18917 (Rasen- und Saatarbeiten), DIN 18918 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau), DIN 18919 (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege), DIN 18920 (Schutz von Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) sowie die ZTV Landschaftsbauarbeiten sowie die FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen sind zu beachten. Zur Gewährleistung eines funktionsfähigen Zustandes der Pflanzflächen sind Fristen zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege gemäß der Kostenerstattungssatzung der Stadt Dortmund einzuhalten.
Hinsichtlich der Pflanzung von Bäumen, Hecken und Sträuchern nahe der Grundstücksflächen sind die Abstandsgebote des § 41 I.V.m. § 43 Nachbarschaftsgesetz NRW zu beachten.

Beseitigung des Niederschlagswassers / Überflutungsnachweis

Das Plangebiet umfasst nur Grundstücke, die bereits vor dem in § 51a LWG genannten Stichtag erstmals bebaut und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen waren, so dass grundsätzlich die Anforderungen des § 51a LWG nicht anzuwenden sind. Die Entwässerung des Geländes erfolgt daher in den Mischwasserkanal der Wittbräucker Straße.

Der Überflutungsnachweis (Kanalplanung für den Neubau der Höchstener Grundschule – Vorplanung und Kostenschätzung, Dipl.-Ing. Detlef Schmidt, Abwassertechnische Dienstleistungen, 12.02.2014) ist auf Grundlage der DIN 1986-100 mit einem 30-jährigen Regenereignis gerechnet worden. Auf dem Schulhof ist eine Rückhaltung mittels unterirdischer Rigolenboxen und eine gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers mit einem maximalen Drosselabfluss von 34,8 l/s geplant.

Im Baugenehmigungsverfahren sind in frühzeitiger Abstimmung und einvernehmlich mit dem Eigenbetrieb - Stadtentwässerung - der Stadt Dortmund die Regenrückhaltemaßnahmen nachzuweisen, so dass sichergestellt ist, dass die zu berücksichtigende Einleitungskapazität nicht überschritten wird und keine schädliche Überflutung angrenzender Grundstücke stattfindet.

Bodeneingriffe und Meldepflicht von Bodenfunden nach Denkmalschutzgesetz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Dortmund als Unterer Denkmalbehörde (Tel 0231 – 5024299 oder 5024560, Fax 0231 - 5026730) und / oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel 02761 - 93750, Fax 02761 - 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Einsehbarkeit von DIN-Vorschriften

Die in dem Bebauungsplan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen ausgestaltenden Regelwerke werden im Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund, Burgwall 14, bereitgehalten.

Zu diesem Bebauungsplan gehören folgende Gutachten:

- Kanalplanung für den Neubau der Höchstener Grundschulte – Vorplanung und Kostenschätzung (Dipl.-Ing. Detlef Schmidt, Abwassertechnische Dienstleistungen, 12.02.2014),
- Baugrunduntersuchung (Ahlenberg Ingenieure, Herdecke, 15.11.2014),
- Ergänzende Bodenuntersuchung zur Beurteilung der Versickerungsfähigkeit des Untergrunds (Ahlenberg Ingenieure, Herdecke, 15.05.14)
- Exergie-basierte Untersuchung zu Umweltauswirkungen für alternative Bauausführungen der „Höchstener Grundschule, Lührmannstraße 1, Dortmund" (Richtwert/Energiesystemberatung, Münster, 18.12.2013);
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Hö 202 -Höchsten-, Plan-Zentrum Umwelt GmbH, Herne, August 2014



FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) VOM 23.09.2004 (BGBl.I.S.2414 / FNA 213-1) UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl.I.S.132 / FNA 213-1-2)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 BauNVO)
- II — Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)

Bauweise, Baulinie, Baugrenze (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- Baugrenze (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 23 BauNVO)
- o — offene Bauweise mit der Abweichung, dass Gebäude über 50m Länge zulässig sind

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport - und Spielanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.5 BauGB)
- Flächen für Gemeinbedarf
- Zweckbestimmung:
- Schule

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
- F+R — Fuß- und Radweg

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs. 6 BauGB BauGB)
- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 14 BauGB)
- Zweckbestimmung:
- Abfall

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25 und Nr.25b BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)
- zu erhaltender Baum
- zu pflanzender Baum

Sonstige Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)
- 1 — Zuordnung textlicher Festsetzungen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB)
- A — Geh- und Leitungsrecht

Festsetzungen auf der Grundlage der Landesbauordnung (BauO NW) (§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 86 Abs.1 und Abs.4 der BauO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256/ SGV NRW 232))
- Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und sonstige Darstellungen
- Vorschlag für Stellplätze
- 16,08 — Bemaßung in Meter

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58). Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand 07.04.2015 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 09.05.2015 — Stadt Dortmund 3611 Vermessungs- u. Katasteramt
Leiter des Katasteramtes

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat in seiner Sitzung am ____ nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 und § 1 a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414/FNA 213-1) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023) beschlossen, den Bebauungsplan Hö 202 -Höchsten- zu ändern (Änderung Nr.1).

Dortmund, den
Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat in seiner Sitzung am ____ nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13a BauGB beschlossen, den Entwurf der Änderung Nr.1 des Bebauungsplanes Hö 202 -Höchsten- auf die Dauer von einem Monat auszulegen (Öffentlichkeitsbeteiligung).

Dortmund, den
Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 26.03.2015 nach § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a BauGB und in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) diese Änderung Nr.1 des Bebauungsplanes Hö 202 -Höchsten- als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 12.05.2015
Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den „Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt - Nr. 16 vom 12.04.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr.1 des Bebauungsplanes Hö 202 -Höchsten- als Satzung in Kraft getreten.

Dortmund, den 19.05.15
Bereichsleiter

Der Schwerpunkt der Änderung Nr.1 des Bebauungsplanes Hö 202 -Höchsten- hat mit Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom ____ bis ____ einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig bestand Gelegenheit zur Erörterung.

Dortmund, den
Bereichsleiter

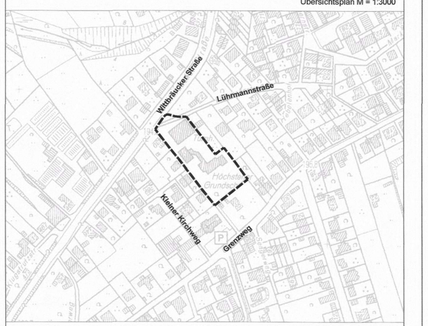
Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516; SGV NRW 2023) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über die Änderung Nr.1 des Bebauungsplanes Hö 202 -Höchsten- mit dem Beschluss des Rates vom 26.03.2015 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO eingehalten worden sind.

Dortmund, den 12.05.2015
Oberbürgermeister

Bebauungsplan Hö 202 - Höchsten - Änderung Nr.1

Maßstab	Blatt	Abteilung	Datum
1:500	1 von 1	61/4	Feb. 2015

Übersichtsplan M = 1:3000



Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 12.02.2015

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt